OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601907/9/MS

Datum:
Linz, 27. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C A, N x, x E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 1. März 2017, GZ: VerkR96-10616-2016, wegen Übertretung nach FSG und StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 195 Euro (zu Punkt 1: 73 Euro; zu Punkt 2: 20 Euro; zu Punkt 3: 40 Euro; zu den Punkten 4 und 5: je 16 Euro und zu Punkt 6: 30 Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. März 2017, GZ: VerkR96-10616-2016, wurde über Herrn C A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß 1. § 1 Abs. 3 iVm 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) von 365 Euro (7 Tage), 2. § 20 Abs. 2 iVm 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) von 100 Euro (46 Stunden), 3. § 97 Abs. 5 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) von 200 Euro (92 Stunden), 4. § 9 Abs. 1 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) von 80 Euro (37 Stunden), 5. § 9 Abs. 1 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) von 80 Euro (37 Stunden) und 6. § 4 Abs. 5 iVm 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) von 150 Euro (69 Stunden)verhängt, da dieser:

1. am 19. Juli 2016 gegen 13.07 Uhr das Motorrad (Suzuki x, rot) mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet L im Abfahrtsbereich von der A1 Westautobahn auf die x Richtung R bei Str.Km x – und somit auf Straßen mit öffentlichem Verkehr – gelenkt hat, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten, gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren.
2. am 19. Juli 2016 gegen 13.00 Uhr auf der A1 Westautobahn im Gemeindegebiet von L bei Str.Km x in Fahrtrichtung W mit dem Motorrad (Suzuki x, rot) mit dem amtlichen Kennzeichen x die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um durchschnittlich 40 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu dessen Gunsten abgezogen.
3. am 19. Juli 2016 gegen 13.07 Uhr im Gemeindegebiet L im Abfahrtsbereich von der A1 Westautobahn auf die x Richtung R bei Str.Km x dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht des Anhaltestabes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet hat, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.
4. am 19. Juli 2016 um 13.07 Uhr im Gemeindegebiet L im Abfahrtsbereich von der A1 Westautobahn auf die x Richtung R bei Str.Km x die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.
5. Sie haben am 19. Juli 2016 um 13.07 Uhr im Gemeindegebiet L im Abfahrtsbereich von der A1 Westautobahn auf die x Richtung R bei Str.Km x die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren hat.
6. am 19. Juli 2016 um 13.08 Uhr als Lenker des Motorrades (Suzuki x, rot) mit dem amtlichen Kennzeichen x in Gemeindegebiet L im Abfahrtsbereich von der A1 Westautobahn auf die x Richtung R bei Str.Km x mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, obwohl er und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Name und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung des Sachverhalts, des Verfahrensganges und der angewendeten rechtlichen Bestimmungen Folgendes aus:
„Die Angaben in der Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oö. vom 24.07.2016 in Zusammenhang mit dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeben ein in sich schlüssiges und widerspruchsfreies Bild der Tatbegehung und es bestehen keine Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Angaben. Das geeichte Messsystem Gesig / Videospeed 250-2000-015 wurde gemäß den eichamtlichen Verwendungsbestimmungen unter Beachtung der Bedienungsanleitung eingesetzt. Die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen mittels geeichtem Messgerät stellt ein taugliches und verwertbares Beweismittel dar.
Den versuchten Anhaltungen der Verkehrsstreife entzogen Sie sich erfolgreich, selbst nach dem Motorradsturz gelang es Ihnen, nicht aufgefunden zu werden.
Im Zuge der Amtshandlung in Ihrer Wohnung am späten Nachmittag des Tattages stellten Sie sich unwissend und machten bewusst falsche Angaben.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts - insbesondere der glaubhaften und nachvollziehbaren Schilderungen des anzeigenden Beamten der Landesverkehrsabteilung - in Zusammenhang mit Ihren eigenen Angaben und der geltenden Rechtsprechung kommt die Behörde ohne Zweifel zu dem Schluss, dass Sie die im Spruch genannten Verwaltungsübertretungen in objektiver Weise zu verantworten haben.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit grundsätzlich fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefährdung nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Sinne der geltenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die ‚Glaubhaftmachung' nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob Sie sich entsprechend sorgfältig verhalten haben, um glaubhaft machen zu können, dass Sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dieses geforderte sorgfältige Verhalten kann im gegenständlichen Fall keinesfalls angenommen werden, zumal Ihr Verhalten im Straßenverkehr gezeigt hat, dass Sie die geltenden Gesetze im Straßenverkehr ignoriert haben und Sie der Behörde auch keine Gründe vorbrachten, die eine anderslautende Entscheidung herbeiführen hätten können. Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen. Der strafbare Tatbestand ist daher erfüllt.
Grundlage für die Strafbemessung ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schütz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige

Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Geschwindigkeitsübertretungen stellen grundsätzlich eine gravierende Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit dar und es zieht ein derartiges Verhalten oftmals Verkehrsunfälle mit gravierenden Folgen (Sach- und Personenschäden) nach sich. Derartigen Übertretungen liegt daher ein erheblicher Unrechtsgehalt zu Grunde. Um die Allgemeinheit entsprechend darauf zu sensibilisieren, ist grundsätzlich aus generalpräventiven Gründen eine entsprechend strenge Bestrafung geboten. Ebenso sind spezialpräventive Überlegungen dahingehend anzustellen, den Beschuldigten durch die Bestrafung vor der Begehung weiterer gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen konnten zwar keine gefunden werden, jedoch schließt Ihr besonders rücksichtsloses und uneinsichtiges Verhalten Strafmilderungsgründe aus. Erschwerend kommt hinzu, dass Sie sich - entsprechend der Befragung des Fahrzeug-Vorbesitzers - zumindest schon einmal entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verhalten haben, was offenbar bis jetzt jedoch ohne Sanktionen gelungen ist.
Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten konnten mangels nachweislicher Bekanntgabe nicht erhoben werden und wurden deshalb - wie im Schreiben vom 19.01.2017 angekündigt-geschätzt.
Die gegen Sie verhängten Strafen befinden sich im untersten Bereich des im Gesetz vorgesehenen Strafrahmens. Diese erscheinen als tat- und schuldangemessen sowie geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 7. März 2017 eigenhändig zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 29. März 2017 (Datum des Poststempels 31. März 2017) rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, er bekenne sich zum geschilderten Tatbestand nicht schuldig, er habe sich zu dieser Zeit am Ö befunden, was er bereits bei der Befragung durch die Polizei an seiner Haustür erwähnt habe. Zudem sei keine ordentliche Aussage von ihm festgehalten worden, da er sich nur kurz mündlich dazu äußerte und schriftlich nichts festgehalten worden sei.
Aus diesem Grund sehe er sich nicht dazu verpflichtet, die verhänge Strafe in der Höhe von 1.076,50 Euro zu begleichen.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte gleichzeitig, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2017. Zu diese sind der Beschwerdeführer und ein Vertreter der belangten Behörde erschienen. Frau A und GI P wurden als Zeugen einvernommen. Eine von der belangten Behörde übermittelte Filmaufnahme wurde im Beisein des Beschwerdeführers, des Zeugen und des Vertreters der belangten Behörde angesehen.

Der Beschwerdeführer stütze sich auf die vorliegende schriftliche Beschwerde und bekräftigte nochmals die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht begangen zu haben. Zusammenfassend führte er aus, er sei im ggst. Zeitraum mit seiner Stieftocher am Ö zum Baden gewesen und sei von seiner Frau von dort abgeholt worden. Kurz nachdem sie nach Hause gekommen seien, habe es an der Tür geläutet und habe ihn die Polizei mit den hier ggst. Verwaltungsübertretungen konfrontiert.
Das ggst. Motorrad sei auf ihn zugelassen. Führerschein habe er keinen mehr. Das Motorrad sei ein Anreiz gewesen, diesen wieder zu machen. Das Motorrad sei in der Tiefgarage abgestellt gewesen. In diese komme er selten, weil seine Lebensgefährtin im Sommer ihr Auto im Freien parke.
Er sei mit dem Polizist in die Tiefgarage gegangen und habe feststellen müssen, dass sein Motorrad weg gewesen sei. Er wisse nicht wer sein Motorrad gefahren haben könne. Es gebe hierfür nur einen Schlüssel und diesen habe seine Frau in Verwahrung. Auch seien in der Vergangenheit schon Gegenstände aus der Tiefgarage verschwunden, wie etwa Reifen oder Felgen. Er habe wegen der von ihm vermuteten Aussichtslosigkeit keine Anzeige diesbezüglich bei der Polizei gemacht.
Es sei richtig, dass er das Motorrad nach dem Kauf nach Hause gefahren habe.

Die Zeugin führt aus, sie habe am fraglichen Tag an ihrer Arbeitsstelle im W in L bis etwa 15.15 Uhr gearbeitet und sei dann nach dem Rauchen einer Zigarette und einem Gespräch mit ihrer Chefin zum Ö gefahren um ihren Lebensgefährten von dort abzuholen. Kurz nach dem Nachhausekommen habe die Polizei geläutet.
Sie habe das auf ihren Lebensgefährten angemeldete Motorrad bezahlt als Anreiz für ihn, den Führerschein zu machen. Den Schlüssel für das Motorrad habe Sie, auch am 19. Juli 2017, an ihrem Schlüsselbund gehabt, welchen sie auch bei der Arbeit mit gehabt habe, da sich auf diesem auch ihr Autoschlüssel befinde. Es gebe nur einen Schlüssel für das Motorrad.

Der Zeuge GI P schilderte die Nachfahrt hinter dem Motorrad mit dem Kennzeichen x und führte aus, er habe zum Motorrad seit Beginn der Nachfahrt Blickkontakt gehabt bis zu dem Zeitpunkt als das Motorrad, obwohl dem Fahrer mittels eines Bords auf der Heckscheibe des zivilen Einsatzfahrzeuges und durch Handkelle angezeigt wurde zu folgen, kurz vor der Ausfahrt S entgegen der polizeilichen Anordnung nicht gefolgt sei, sondern weiter auf der A1 gelenkt worden sei. Dieses Lenkmanöver habe so spät stattgefunden, sodass das zivile Einsatzfahrzeug nicht mehr auf der A1 habe gelenkt werden können, sondern habe man die Ausfahrt nehmen müssen. In weiterer Folge sei mit dem zivilen Einsatzfahrzeug wieder auf die A1 aufgefahren und die Nachfahrt aufgenommen worden. Im Bereich A habe wieder auf den Motorradfahrer aufgeschlossen werden können und sei dieser in der Folge bei der Ausfahrt S von der A1 abgefahren. Mit dem zivilen Einsatzfahrzeug sei gefolgt worden und sei hier ein zweites Mal versucht worden, den Motorradfahrer anzuhalten. Dieser habe sich dort ein zweites Mal der Anhaltung entzogen, indem er, sich auf gleicher Höhe mit dem zivilen Einsatzfahrzeug befindend, rechts daran vorbeigefahren sei, eine Sperrlinie überfahren und ein Fahrzeug überholt habe um dann weiter zu fahren. Mit dem zivilen Einsatzfahrzeug sei die Verfolgung aufgenommen worden, das Motorrad habe man jedoch aus dem Blickfeld verloren. Der darauffolgende Unfall habe sich Richtung R ereignet, die Unfallstelle sei jedoch von der Straße aus nicht einsichtig gewesen und sei daher an dieser vorbeigefahren worden. Die Meldung über den Unfall sei durch eine unbeteiligte Dritte durch Absetzen eines Notrufes erfolgt. Es sei sodann zur Unfallstelle zurückgefahren worden und seien die Einsatzkräfte schon vor Ort gewesen. Das Motorrad sei jedoch nicht mehr in Unfallendposition gelegen, sondern an der gegenüberliegenden Fahrbahnseite. Der Motorradfahrer sei nicht mehr vor Ort gewesen. Über das Kennzeichen sei der Zulassungsbesitzer ermittelt worden und sei eine Streife der PI Linz-Land zur Wohnadresse gefahren, habe dort aber niemanden angetroffen. Nach Abschluss der Ermittlungen am Unfallort sei der Zeuge dann selbst zur Wohnadresse gefahren und habe den Beschwerdeführer dort angetroffen. Dieser habe keine sichtbaren Verletzungen aufgewiesen. Er habe den Beschwerdeführer mit dem Sachverhalt konfrontiert. Er sei mit dem Beschwerdeführer in die Tiefgarage gegangen und habe dort kein Motorrad vorgefunden.
Er habe den Beschwerdeführer als Lenker wiedererkannt, da er mit diesem Blickkontakt gehabt habe im Bereich der Ausfahrt S aufgrund der dort gefahrenen sehr geringen Geschwindigkeit. Ihm sei die markante grüne Brille in Erinnerung geblieben und sei er sich sicher, dass es sich beim Beschwerdeführer um den Lenker des Motorrades handle.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Am 19. Juli 2017 wurde das Motorrad mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von L um ca. 13.00 Uhr bis 13.07 Uhr auf der A1 in Fahrrichtung W durch den

Beschwerdeführer gelenkt und wurde bei km x die dort erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um durchschnittlich 40 km/h überschritten. Weiters hat der Beschwerdeführer um 13.07 Uhr im Gemeindegebiet L im Abfahrtsbereich von der A1 auf die x Richtung R trotz eines vom Zeugen gegebenen Zeichen zum Anhalten mittels Rotlicht des Anhaltestabes nicht Folge geleistet, sondern hat seine Fahrt ununterbrochen fortgesetzt und hat die auf der x Richtung R bei km x angebrachte Sperrlinie überfahren. Weiters hat der Beschwerdeführer um 13.07 Uhr eine im Abfahrtsbereich von der A1 auf die x bei km x angebrachte Sperrlinie überfahren.
Um 13.08 Uhr ereignete sich mit dem Motorrad bei km x ein Unfall und hat es der Lenker unterlassen, ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle zu verständigen, obwohl bei diesem Unfall ein Sachschaden entstanden ist.

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des Lenkens nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung.

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. März 2017, GZ: BHVBVerk-2017-19300/7-STO, wegen der Verwaltungsübertretung gemäß
1. § 20 Abs. 2 StVO mit einer Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) bestraft, da er in der Gemeinde Straß im A, auf der Autobahn Freiland Nr. x bei km x in Fahrtrichtung W am 19. Juli 2016, um 12.56 Uhr mit dem Motorrad Suzuki x mit dem Kennzeichen x die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 30 km/h überschritten hatte, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden war;
2. § 97 Abs. 5 StVO mit einer Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) bestraft, da er in der Gemeinde S, auf der Autobahn Freiland Nr. x bei km x in Fahrtrichtung W am 19. Juli 2016, um 13.00 Uhr mit dem Motorrad Suzuki x mit dem Kennzeichen x dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht des Anhaltestabes deutlich sichtbare Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet hat, da er die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt hat;
3. § 9 Abs. 1 StVO mit einer Geldstrafe vom 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) bestraft, da in der Gemeinde S, auf der Autobahn Freiland Nr. x bei km x in Fahrtrichtung Wien am 19. Juli 2016, um 13.00 Uhr mit dem Motorrad Suzuki x mit dem Kennzeichen x die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren hat;
4. § 36 Abs. 4 lit. d StVO in der Gemeinde S, auf der Autobahn Freiland Nr. x bei km x in Fahrtrichtung Wien am 19. Juli 2016, um 13.00 Uhr mit dem Motorrad Suzuki x mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn den Pannenstreifen rechtswidrig befahren hat.

Der Zulassungsbesitzer des Motorrades mit dem Kennzeichen x ist der Beschwerdeführer. Diesem wurde vom Vorbesitzer des Motorrades ein Schlüssel

übergeben. Das Zündschloss des Motorrades wies nach dem Unfall beim Auffinden durch die Polizei keine Beschädigung auf.

Dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des Motorrades mit dem Kennzeichen x ist, ergibt sich bereits aus der Anzeige vom 24. Juli 2016 und vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.
Dass dem Beschwerdeführer ein Zündschlüssel übergeben wurde, ergibt sich bereits aus dem im Akt aufliegenden Kaufvertrag sowie aus den Angaben des Beschwerdeführers und der Zeugin.

Dass das Zündschloss des Motorrades nach dem Unfall unbeschädigt war, ergibt sich aus der Anzeige vom 24. Juli 2016.

Dass auf der A1 bei km x das Motorrad mit dem Kennzeichen x mit durchschnittlich 40 km/h überhöhter Geschwindigkeit gelenkt worden ist, ergibt sich ebenfalls aus der zitierten Anzeige, aus der Aussage des Zeugen und aus den dem Verwaltungsgericht vorliegenden Filmaufnahmen über die Nachfahrt der Polizei hinter dem Motorrad, welche in Rahmen der Verhandlung angesehen worden sind.

Dass der Beschwerdeführer für die oben dargestellten Verwaltungsübertretungen mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck rechtskräftig mit Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen bestraft wurde, ergibt sich aus den von der belangten Behörde übermittelten Straferkenntnis und dem diesem beiliegenden Schreiben, aus dem die Rechtskraft des Straferkenntnisses hervorgeht.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer das ggst. Motorrad gelenkt hat, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Lenkereigenschaft sowohl in der Beschwerde selbst als auch in der mündlichen Verhandlung bestritten hat und diesbezüglich angegeben hat, zur vorgeworfenen Tatzeit am Ö zum Baden gewesen zu sein, von wo ihn seine Lebensgefährtin dort um 13.15 Uhr abgeholt hätte. Der Polizei gegenüber gab der Beschwerdeführer am Tattag an, er könne nicht gefahren sein, da er keinen Führerschein habe und seine Gattin den Schlüssel hätte.
Die Zeugin äußerte dem Beamten gegenüber sie habe ihren Lebensgefährten nicht wie von ihm angegeben um 13.15 Uhr, sondern erst um 14.30 Uhr vom Ö abgeholt. Bei einer weiteren Einvernahme bei der Gemeinde Enns berief sich die Zeugin auf ihre bereits bei der polizeilichen Befragung gemachten Angaben.
In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gab die Zeugin jedoch an, sie habe am fraglichen Tag bis 15.15 Uhr gearbeitet und sei dann nach einem kurzen Gespräch mit ihrer Chefin und einer Zigarettenlänge von ihrer Arbeitsstelle in L zum Ö gefahren um ihren Lebensgefährten abzuholen und seien sie dann beide nach Hause gefahren, hätten einen Kaffee getrunken und dann sei zeitnah die Polizei gekommen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es unmöglich ist, gleichzeitig bis 15.15 Uhr zu arbeiten und den Lebensgefährten um 13.15 Uhr, wie vom Beschwerdeführer bei der Polizei angegeben oder um 14.30 Uhr, wie von der Zeugin bei der Polizei und der Befragung bei der Gemeinde Enns angegeben, abzuholen. Diese sich widersprechenden Aussagen sprechen nicht für die Glaubwürdigkeit der Zeugin und sind nicht geeignet die Angaben des Beschwerdeführers, er sei um 13.15 Uhr von seiner Lebensgefährtin abgeholt worden, zu stützten. Auch wurde bei einer Nachschau an der derzeitigen Wohnadresse durch die PI Linz-Land niemand um 14.14 Uhr angetroffen, was ebenfalls gegen eine Abholzeit von 13.15 Uhr oder 14.30 Uhr spricht.
Die Verantwortung des Beschwerdeführers er könne nicht gefahren sein, da er keinen Führerschein habe, wird durch seine Angabe, er habe nach dem Kauf das Motorrad vom Verkaufsort nach Hause gelenkt, relativiert. Dies zeigt zumindest, dass sich der Beschwerdeführer vom Faktum des fehlenden Führerscheins nicht vom Lenken des Motorrades hat abhalten lassen.
Glaubwürdig erscheinen die Angabe von Beschwerdeführer und Zeugin, das Motorrad sei gekauft worden, um einen Anreiz für den Erwerb des Führerscheins, den der Beschwerdeführer in früherer Zeit schon einmal hatte, darzustellen, da sich der Erwerb des Führerscheins in die Länge gezogen hat. Die Tatsache, dass das Motorrad angemeldet war, obwohl weder der Beschwerdeführer noch seine Lebensgefährtin dafür einen entsprechenden Führerschein besitzen, ist mit dem dargelegten Anreiz zum Erwerb des Führerscheins nicht mehr zu erklären, sondern spricht eher dafür, dass mit dem Motorrad auch gefahren werden soll. Auch die Angaben des Beschwerdeführers der Polizei gegenüber, er habe keinen Lederdress, sondern nur eine Motoradbekleidung aus Goretex, obwohl die Polizei nicht nach einem Lederdress gefragt hatte, und der Verkäufer des Motorrades ausgesagt hatte, der Beschwerdeführer sei mit einem Lederdress gekommen, um das Motorrad abzuholen, sprechen dafür, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt das Motorrad gelenkt hat, da auch eine solche auf dem Video klar zu erkennen war, und die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat. Diese angeführten Hinweise im Zusammenhang mit den glaubwürdigen Angaben des Zeugen, er habe den Beschwerdeführer eindeutig wiedererkannt und sei sich sicher, dass dieser das Motorrad gelenkt habe und unter Berücksichtigung, dass gegen den Beschwerdeführer als Lenker des Motorrades mit dem Kennzeichen LL-1HXC bereits ein rechtskräftiges Straferkenntnis erlassen wurde, wobei auf dem in der Verhandlung angesehen Video die Fahrt in den Bezirken Vöcklabruck und Gmunden als einheitliche Fahrt aufgezeichnet worden war und an der Bezirksgrenze der beiden Bezirke keine Fahrtunterbrechung erfolgte und unter weiterer Berücksichtigung, dass die Zeugin nicht glaubwürdig wirkte und widersprüchliche Angaben zu vorhergehenden Aussagen machte, sieht das erkennende Verwaltungsgericht die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers als erwiesen an. Es ist hierzu nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer auf dem Video zu erkennen ist, da die sonst vorliegenden Beweise geeignet sind, eindeutig auf die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers zu schließen.

Dass der Beschwerdeführer die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit um durchschnittlich mehr als 40 km/h überschritten hat, ergibt sich aus der Anzeige vom 24. Juli 2016, aus dem Video und der Zeugenaussage.

Dass der Beschwerdeführer die Sperrlinie an den ihm vorgeworfenen Orten überfahren hat, dem Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet hat, ergibt sich ebenfalls aus der Anzeige vom 24. Juli 2016 und der Zeugenaussage.

Dass der Beschwerdeführer am 19. Juli 2017 nicht im Besitz einer entsprechenden gültigen Lenkberechtigung gewesen ist, ergibt sich aus der vorliegenden Anzeige vom 24. Juli 2016, dem Führerscheinregister und wurde diese Tatsache auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt, da er bereits der Polizei gegenüber angab, keinen Führerschein zu haben und auch in der mündlichen Verhandlung nichts gegenteiliges vorbrachte.

Dass der Beschwerdeführer beim Verkehrsunfall mit Sachschaden (Flurschaden) nicht unverzüglich die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, ergibt sich aus der Anzeige vom 24. Juli 2016 sowie der Zeugenaussage, nach der eine unbeteiligte Dritte einen Notruf abgesetzt hatte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt

Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (z.B. sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung

mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Gemäß § 9 Abs. 1 StVO dürfen Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Aufgrund der Ausführungen in der Beweiswürdigung in Punkt II steht fest, dass der Beschwerdeführer, die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat und ist daher der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.

Mangels eines substantiierten Vorbringens, dass den Beschwerdeführer an den ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, ist auch von dessen schuldhaftem Verhalten auszugehen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 37 Abs. 3 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, zu verhängen.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses

Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 1 Abs. 3 FSG und §§ 20 Abs. 2, 97 Abs. 5, 9 Abs. 1 und 4 Abs. 5 StVO stellen allesamt Ungehorsamsdelikte dar, die mit der Erfüllung des Tatbestandes (Lenken

ohne Lenkberechtigung, Nichtanhalten trotz Aufforderung durch ein Straßenaufsichtsorgan, überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Überfahren einer Sperrlinie, Unterlassen die nächste Polizeidienststelle nach dem Unfall mit Sachschaden) als erfüllt zu betrachten sind, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Im Konkreten ist zum Verschulden festzustellen, dass dem Beschwerdeführer, der früher bereits im Besitz von Lenkberechtigungen war, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bekannt sein müssen, ebenso der Umstand, dass diese Bestimmungen beim Lenken von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, ebenso muss der Beschwerdeführer wissen, dass er ohne gültige Lenkberechtigung ein Motorrad nicht Lenken darf, sodass jeweils von einem vorsätzlichen Verhalten des Beschwerdeführers im Vorsatzumfang der Wissentlichkeit und somit von keinem minderen Grad des Verschuldens auszugehen ist.

§ 1 Abs. 3 FSG und §§ 20 Abs. 2, 97 Abs. 5, 9 Abs. 1 und 4 Abs. 5 StVO bezwecken die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, die durch die in Rede stehenden Verwaltungsübertretungen, insbesondere Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (hier um durchschnittlich 40 km/h), Lenken ohne Lenkberechtigung und Überfahren der Sperrlinie in nicht unerheblicher Weise gefährdet wird, da derartige Verhaltungsweisen geeignet sind, Auslöser von Verkehrsunfällen darzustellen.

Durch die vom Beschwerdeführer gesetzten Verwaltungsübertretungen hat der Beschwerdeführer jeweils ein Verhalten gesetzt, das dem Schutzzweck der übertretenen Norm zuwiderläuft.

Mildernd wurde kein Umstand gewertet, was von der belangten Behörde mit dem rücksichtslosen und uneinsichtigen Verhalten des Beschwerdeführers begründet wurde, obwohl der Beschwerdeführer bisher verwaltungsstrafrechtlich nicht in Erscheinung getreten war. Als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.500 Euro keinen Sorgepflichten und keinen Schulden ausgegangen, da der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Angaben gemacht hat. Da der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren diesem Ansatz nicht widersprochen hat bzw. davon abweichende Angaben gemacht hat, ist weiterhin von den von der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen auszugehen.

Hinsichtlich Punkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses hat die belangte Behörde mit der dafür vorgesehenen Mindeststrafe von 365 Euro das Auslangen gefunden. Hinsichtlich Punkt 2 wurde bei einem zur Verfügung stehenden Strafrahmen von

70 bis 2.180 Euro eine Geldstrafe von 100 Euro, das sind 4,6 % der zur Verfügung stehenden Strafrahmens ausgesprochen. Zu den Punkten 3 bis 5 wurde bei einem zur Verfügung stehenden Strafrahmen von bis zu 726 Euro zu Punkt 3 eine Geldstrafe von 200 Euro, das sind ca. 27 % und zu den Punkten 4 und 5 jeweils eine Geldstrafe von 80 Euro, das sind jeweils ca. 11 % des zur Verfügung stehenden Strafrahmens ausgesprochen. Zu Punkt 6 wurde bei einem Strafrahmen von 36 bis 2.180 Euro eine Geldstrafe von 150 Euro, das 6,8 % des zur Verfügung stehenden Strafrahmens, verhängt.

Abweichend von der Strafbemessung durch die belangte Behörde ist die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd zu berücksichtigen.
Dennoch kommt trotz Vorliegens der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers eine Herabsetzung der von der belangten Behörde ausgesprochenen Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) aufgrund des vom Verwaltungsgericht festgestellten Ausmaßes des Verschuldens, dem bereits von der belangten Behörde festgestellten zugrundeliegenden Unrechtsgehalt nicht in Betracht. Auch sind die von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafen sowohl in spezialpräventiver Sicht geboten, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung derartigere Verwaltungsübertretungen abzuhalten als auch in generalpräventiver Hinsicht erforderlich.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Teilsatz ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß